



Öffentliche Gesundheitskasse

Entwurf

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117, Abs. 3 (neu)

Der Bund beauftragt ein nationales öffentlich-rechtliches Institut, die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu führen.

Art. 117, Abs. 4 (neu)

Die Organe zur Führung und Aufsicht des nationalen Instituts werden zusammengesetzt aus Vertretern von Bund, Kantonen, Versicherten und Leistungserbringern.

Art. 117, Abs. 5 (neu)

Es werden kantonale oder interkantonale Agenturen eingesetzt. Sie legen die Prämien fest, ziehen diese ein und vergüten die Leistungen).

Art. 117, Abs. 6 (neu)

Die Prämien werden kantonal einheitlich festgelegt. Sie entsprechen den durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung anerkannten Kosten.

Art. 197, Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmungen zu Art. 117, Abs. 3-6 (Kranken- und Unfallversicherung)

1. Erlässt die Bundesversammlung nicht innert drei Jahren seit Annahme des Art. 117, Abs. 3-6 ein entsprechendes Bundesgesetz, können die Kantone auf ihrem Gebiet eine kantonale öffentliche Gesundheitskasse einführen.
2. Der Bundesrat erlässt alle notwendigen Bestimmungen bezüglich der Übertragung der durch die in der obligatorischen Krankenversicherung tätigen Versicherer angesammelten Reserven, Rückstellungen und Vermögen der Krankenkassen auf das Institut gemäss Art. 117, Abs. 3.